

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 3. Januar 1902.

### Inhalt.

**Bekanntmachung und Verordnung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend; des Ministeriums des Innern: die Arzneitage betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 24. Dezember 1901.)

Die Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 121) geben wir im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern weiter bekannt:

In staatsärztlichen Dienstbezirken, in welchen Amts- und Amtsgerichtsbezirk nicht zusammenfallen, soll im Falle des Zusammenwirkens zweier Gerichtsärzte — wie namentlich bei Leichenöffnungen — der als erster Gerichtsarzt fungierende Bezirksarzt, nicht der Bezirksassistentenarzt, zur mündlichen Erstattung des Gutachtens vor Gericht gezogen werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Vdt. Schellenberg.

### Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1901.)

Die Arzneitage betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1902 die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preussischen Arzneitage vom 14. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV), bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dürr.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.